

Satzung

LsV Niedersachsen – Bremen

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein trägt den Namen „LsV Niedersachsen - Bremen“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 27419 Wohnste, Wangersener Str.9.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung (AO), nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO), die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 14 AO), die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und die Förderung der Tierzucht und Pflanzenzucht (§52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des ländlichen Brauchtums alter und neuer Generationen, bei gleichzeitiger Wahrung und Wahrnehmung traditioneller und aktueller landwirtschaftlicher Interessen, zu Vorteilen der heimischen Bevölkerung, unterstützt durch gemeinsame Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Kundgebungen von Mitgliedern und Nicht- Mitgliedern.
3. Der Verein setzt sich für eine umweltbewusste, marktfähige, zukunftsorientierte und tierwohlgerichte Landwirtschaft ein. In einem aktiven Dialog mit der Bevölkerung, um den Menschen wieder ein positives Verständnis für die Landwirtschaft zu vermitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 3. Mittelverwendung:

- 1.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 2.** Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Es besteht für die einzelnen Vorstandsmitglieder der Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.

§ 4. Mitgliedschaft:

- 1.** Der Verein „LsV Niedersachsen – Bremen“, hat ordentliche und fördernde Mitglieder, welche natürliche als auch juristische Personen sein können.
- 2.** Das Recht auf ordentliche Mitgliedschaft haben alle natürlichen und juristischen Personen mit Anschrift in Niedersachsen und Bremen, welche einen landwirtschaftlichen Hintergrund haben, vor- und nachgelagerter Bereich eingeschlossen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 3.** Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die gleichen Abläufe wie bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- 4.** Es muss ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden, dieser bedarf zur Bearbeitung der Schriftform. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung des Vorstandes. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft, wird die Satzung und die Ordnungen anerkannt.
- 5.** Die Mitgliedschaft kann bis zum 30. November, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend ist der Zeitpunkt, an dem die Kündigung dem Vorstand zugeht. Die Beitragspflicht erlischt, unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung, erst mit dem Ende des Geschäftsjahres.
- 6.** Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden oder gemäß dem deutschen Vereinsrecht sanktioniert werden. Innerhalb eines laufenden Ausschlussverfahrens muss das betreffende Mitglied alle Ämter und Positionen innerhalb des Vereins bis zur endgültigen Klärung ruhen lassen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung

eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, zu den Anschuldigungen muss der Betroffene gehört werden.

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person. Ebenso endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitglieds oder der Löschung des Vereins im Vereinsregister.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Vertretung ihrer satzungsgemäßen Interessen gegenüber Politik, allen staatlichen Organisationen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

3. Die Beschlussfassung obliegt den ordentlichen Mitgliedern innerhalb der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen, zu seiner Mitgliedschaft anzugeben.

§ 6. Fördermitglieder:

1. Fördermitglieder erkennen die Vereinsatzung und deren Ordnung an. Sie werden über Veranstaltungen und Publikationen informiert.

2. Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Jedes Fördermitglied ist zur Zahlung des individuell vereinbarten Beitrags verpflichtet. Veränderungen des Beitrags sind nur schriftlich bis zum 30. November für das darauffolgende Geschäftsjahr möglich.

§ 7. Beitrag und Finanzierung:

Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung geregelt ist.

§ 8. Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung des Kassenführers
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts/Kassenberichts
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Höhe der Beiträge
- die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen oder Initiativen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind umzusetzen.

§ 10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl fordert. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinen konnten. Eine Stichwahl ist erforderlich, bis ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, pro Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt.

6. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Kasse, der Buchführung von Belegen mindestens einmal im Geschäftsjahr inhaltlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenswarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll innerhalb von 4 Wochen veröffentlicht werden.

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Der Antrag muss dem Vorstand, mit Begründung mindestens 7 Tage vor der Sitzung vorliegen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen, im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12. Beirat:

- 1.** Um den regional unterschiedlichen Betriebsstrukturen und Mentalitäten gerecht zu werden, sind Niedersachsen und Bremen in mehrere Regionen aufgeteilt worden. Die Anzahl regelt die Geschäftsordnung.
- 2.** Wie diese Vertreter in der Region legitimiert werden, liegt allein in der Hand der Region. Dieses ist möglich im Rahmen einer Versammlung, einer Onlineumfrage oder einer tatsächlichen Vereinsgründung in der Region.
- 3.** Vorstandsmitgliedern die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden können nicht zusätzlich als Beiratsmitglied aus ihrer Region in den Beirat entsandt werden. Damit soll eine Konfliktfreie Information sichergestellt werden und eine Überbelastung vermieden werden.
- 4.** Jede dieser Regionen entsendet mindestens einen, jedoch maximal zwei ordentliche Vereinsmitglieder Mitglieder, als Vertreter in den Beirat. Die Benennung der Vertreter der Regionen müssen spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird für die Restlaufzeit aus der Region mindestens ein Ersatz benannt. Sollte aus einer Region kein Mitglied entsendet werden, bleibt die Arbeitsfähigkeit des Beirats davon unberührt.
- 5.** Der Beirat ist das Bindeglied zwischen Vorstand und der Landwirtschaft der einzelnen Regionen in Niedersachsen und Bremen. Der Beirat hat nach außen kein Vertretungsrecht, da er nicht von den Mitgliedern gewählt ist. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Dabei hält dieser Rücksprache mit den Vertretern des Beirats. Entscheidungen werden im Konsens getroffen. Die Vertreter des Beirats verschaffen sich hierzu in ihren Regionen ein Meinungsbild. Es muss sichergestellt sein, dass Vertreter im Zweifel auch Meinungen weitergeben, die ihren persönlichen Ansichten widersprechen.
- 6.** Der Beirat kann bei Bedarf, bis zu 3 zusätzliche Mitglieder je Region berufen und abberufen, diese sind aber im Beirat nicht stimmberechtigt. Für diese Berufung und Abberufung ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erforderlich. Die Zeit für die zusätzlichen Vertreter endet analog mit den aus den Regionen entsendeten Mitgliedern.

§ 13. Der Vorstand / erweiterter Vorstand:

- 1.** Der Vorstand besteht aus den ordentlichen und somit beschlussfähigen Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - Stellvertreter eins
 - Stellvertreter zwei
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer

2. Erweiterter Vorstand besteht aus bis zu 5 beratenden Mitgliedern, die aus dem Beirat gewählt werden.
3. Der Vorstand besteht aus beschlussfähigen Mitgliedern und beratenden Mitgliedern. Es wird für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist 3 x zulässig.
4. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
5. Mit der Kündigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Die Tätigkeit im Vorstand von „LsV Niedersachsen – Bremen“ und als Vorstand oder Vertreter und Engagement in Politik und/ oder Verbänden ab der Kreisebene und Kreisähnliche Ebene schließen sich aus. Ausgenommen davon sind nur Tätigkeiten auf den unterschiedlichen Ebenen des LsV.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz, der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 14. Vertretung im Rechtsverkehr:

Vorstand im Sinn von § 26 BGB ist der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 15. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und Verwaltung der Mitglieder.
- e) Regelungen von Angelegenheiten einer Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung abschließend zur Genehmigung vorzutragen.
- f) dem Sinne des Vereinszwecks selbstständig tätig zu werden.

§ 16. Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

§ 17. Auflösung und Liquidierung:

1. Über die Auflösung/Liquidierung des Vereins entscheidet die Mitgliedervollversammlung auf Antrag des Vorstandes per vier Fünftel Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt per Geheimwahl.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, landwirtschaftlichen Organisation zu. Die Entscheidung über die Zuwendung fällt die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung ihrer Beiträge oder sonstige Vermögensanteile.

§ 18. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der (teil-)unwirksamen Bestimmungen oder undurchführbaren Bestimmungen soll im Wege der ergänzenden Satzungsauslegung eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung und dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder am nächsten kommt.

§ 19. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung auf der Gründungsversammlung in Kraft.

Wienhausen, den 16.05.2021

Niedersachsen
Bremen